

Allgemeine und ergänzende Geschäftsbedingungen (AGB) der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH für die Versorgung mit Erdgas

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Gasversorgung durch SBL erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGW vom 26.10.2006) und den nachstehenden Bedingungen, soweit diese von den Regelungen der GasGW abweichen.

2. Preisänderungen

- Änderungen der Erdgaspreise werden der Regelung des § 5 Abs. 2 GasGW gemäß jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Sollten sich Steuern oder gesetzliche Abgaben erhöhen oder sonstige Mehrbelastungen per Gesetz eingeführt werden, kann eine entsprechende Preisanpassung zum Einführungszeitpunkt erfolgen. Senkungen wird SBL in entsprechendem Umfang an Ihre Kunden weitergeben.
- Für die Kunden besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und SBL innerhalb einer Woche mitzuteilen.

3. Abrechnung

- Die SBL erhebt auf alle Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme solcher der unter Nr. 7 dieser Bedingungen genannten Art – die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- Die in den Preislisten angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Nettopreise, wobei die Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.
- Bei Änderungen der Erdgaspreise oder der Mehrwertsteuer während eines Abrechnungszeitraumes wird der Erdgasverbrauch zeitweilig unter Berücksichtigung saisonaler Verbrauchsschwankungen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik abgerechnet.
- Grundlage der Abrechnung bilden die Vorschriften zur thermischen Gasabrechnung (DVGW-Arbeitsblatt G 685). Das bedeutet, dass die am Zähler abgelesenen Kubikmeter entsprechend der physikalischen Zustandsgrößen und dem mittleren mengengewogenen Brennwert des gelieferten Erdgases (Qualität – H-Gas – entspr. DVGW-Arbeitsblatt G 260 bzw. – E-Gas – nach DIN EN437) in Kilowattstunden umgerechnet werden. Dieser Umrechnungsfaktor wird jährlich für jeden Kunden neu ermittelt und beträgt für überschlägige Berechnungen derzeit ca. 11 kWh_{Hot}/m³.
- Erweiterungen und Änderungen von Anlagen, die eine Veränderung des Jahresenergieverbrauchs zur Folge haben, sind SBL 4 Wochen vor deren Wirksamwerden mitzuteilen.

4. Erdgassteuer

Alle Gaspreise enthalten eine Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent/kWh_{Hot}. Hierbei handelt es sich um einen begünstigten Steuersatz, der entsprechend dem Energiesteuergesetz (auch für Erdgas gültig) vorrangig für die Verwendung des Erdgases als Heizenergie Anwendung findet. Da es hierbei Ausnahmen gibt, sind alle Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, den nachfolgenden Hinweis in die Gaslieferungsverträge aufzunehmen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.“

5. Gaslieferungsvertrag

- Gaslieferungsverträge sind sowohl an den Kunden als auch an die entsprechende Abnahmestelle gebunden.
- Für die Inanspruchnahme von Produkten mit Sonderkonditionen ist der Abschluss eines schriftlichen Gaslieferungsvertrages notwendig.
- Ein Vertragsangebot der SBL über die Vereinbarung von Sonderpreisen ist jeweils drei Wochen gültig. Geht der durch den Kunden unterzeichnete Vertrag nach Ablauf dieser Frist nicht bei SBL ein, erfolgt die preisliche Einstufung des Gasbezuges nach den Konditionen der SBL-Grundversorgung.
- Bei einem Auszug ist der Kunde entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 2 GasGW berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ein Einzug in ein Objekt mit bestehender Gasanlage ist der SBL unter Angabe des Zählerstandes umgehend mitzuteilen.
- Kündigungen müssen stets schriftlich erfolgen.

6. Zahlungsweise, Abschlagszahlungen

- Unabhängig von Preisänderungen werden die Zählerstände einmal jährlich abgelesen. Den jeweiligen Ablesezeitpunkt legt SBL fest. Der Kunde leistet während des laufenden Jahres elf Abschlagszahlungen, deren Höhe SBL entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden auf Grund des zu erwartenden Gasverbrauchs sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisstellung ermittelt. Diese Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Jahresrechnung erfolgt auf der Basis der abgelesenen Zählerstände unter Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen. SBL kann die Messeinrichtungen durch eigene Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden ablesen lassen.

- Macht ein Kunde plausibel, dass die Beträge für die Abschlagszahlungen nicht dem Betrag der zu erwartenden Jahresrechnung entsprechen, so kann er innerhalb des Abrechnungszeitraumes eine Anpassung der ausstehenden Abschlagsbeträge verlangen.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- Rechnungen und Abschlagsbeträge werden zu den auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn SBL zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen kann.
- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:
 - Überweisung auf das von SBL angegebene Konto unter Angabe der Kundennummer oder durch
 - Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.
- Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Zahlungserinnerung ist SBL gemäß §§ 17, 19 Absatz 2 GasGVV berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung einstellen zu lassen. Ist der Gaszähler für die Sperrung nicht zugänglich, kann die Trennung des Hausanschlusses erfolgen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschaliert in Rechnung gestellt. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt erst, wenn die offenen Forderungen und die Kosten der Versorgungseinstellung nach den Maßgaben der folgenden beiden Absätze in voller Höhe beglichen wurden.
- Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

• Mahnung	5,00 €
• Rücklastschrift	3,00 €
• Inkassogebühr	35,00 €
• Bearbeitungsgebühr Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €
• Sperrung des Gaszählers	35,00 €

- Bei der Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

• Wiederinbetriebnahme des Gaszählers	netto 30,00 €	brutto 35,70 €
• Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Geschäftszeit	netto 60,00 €	brutto 71,40 €
• Trennung des Hausanschlusses zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr	nach tatsächlichem Aufwand	50,00 €
• Wiedereinbindung des Hausanschlusses zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr	nach tatsächlichem Aufwand	50,00 €

- Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, das die Kosten der genannten Maßnahme tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

8. Prüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann die Überprüfung der Messeinrichtung durch eine anerkannte Prüfstelle verlangen. Bei einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen trägt SBL die entstandenen Kosten, sonst der Kunde.

9. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Störungen aus dem Netzbetrieb handelt, SBL/Vertrieb von der Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind an den SBL/Netzbetrieb zu richten.

10. Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht speichert SBL notwendige Daten aus dem Versorgungsverhältnis. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Der Austausch von Informationen zwischen dem Vertrieb und dem Netzbetrieb zum Zweck der Vertragserfüllung, ist zulässig.

11. Änderungen der AGB

SBL ist berechtigt, die Allgemeinen und ergänzenden Geschäftsbedingungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter: www.sbl-gmbh.net verfügbar.

12. Inkrafttreten

Die Allgemeinen und ergänzenden Geschäftsbedingungen (AGB) treten zum 01.01.2008 in Kraft.